



Geschäftsordnung des Unterfränkischen Schachverbands e.V.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	2
II Bestimmungen über die Durchführung der Mitgliederversammlung.....	4
III Einberufung und Durchführung von Vorstandssitzungen	6



I. Allgemeines

§1 Organe des USV

Die Organe des USV haben die ihnen durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben. Ergänzend wird die Durchführung des Geschäftsbetriebes durch diese Geschäftsordnung geregelt. Soweit Bestimmungen nicht getroffen sind, haben die Mitglieder der Organe die Ziele des USV nach freiem Ermessen zu fördern.

§2 Beirat

(1) Dem Beirat gehören an:

- a) der Referent für Mitgliederverwaltung
- b) der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- c) der Referent für Wertungszahlen
- d) der Referent für Frauenschach
- e) der Bezirksjugendleiter
- f) der Referent für Seniorenschach
- g) der Webmaster
- h) der Schriftführer
- i) der Referent für Schachvarianten
- j) der Schiedsrichter-Referent
- k) der Referent für Breitenschach

(2) Die Mitgliederversammlung kann weitere Beiräte für besondere Aufgaben berufen. Deren Amtszeit ist, abweichend von der Satzung §9 Absatz (8), auf ein Jahr befristet, diese kann einmal um ein weiteres Jahr verlängert werden.

§3 Rechtsausschuss

(1) Der Rechtsausschuss besteht aus

- a) dem Vorsitzenden und
- b) zwei Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende des Rechtsausschusses, ein Stellvertreter, zwei Beisitzer und zwei Ersatzmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht anderweitig stimmberechtigtes Mitglied des erweiterten Vorstands sein. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses muss die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Die Mitglieder des Rechtsausschusses haben, aufgrund ihrer Funktion im Rechtsausschuss, bei der MV kein Stimmrecht.

(4) Der Rechtsausschuss entscheidet in den ihm nach der Satzung oder nach den Ordnungswerken des USV zugewiesenen Fällen. Ferner entscheidet er



- a) bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem USV und einem Schachverein über die Auslegung der Satzung des USV auf Antrag der Vorstandschaft oder des betroffenen Schachvereines,
- b) über Beschwerden gegen die Entscheidungen des Spielleiters in spieltechnischen Angelegenheiten.
- c) über Beschwerden gegen die Entscheidungen des Mitgliederverwalters.

(5) Das Nähere wird in der Rechts- und Verfahrensordnung geregelt.

§4 Wahlzeitpunkt

(1) In den Jahren mit geraden Endzahlen beginnt und endet die Amtszeit des:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 3. Vorsitzenden
- c) Schatzmeisters
- d) Referenten für Wertungszahlen
- e) Webmasters
- f) Referenten für Schachvarianten
- g) Schiedsrichter-Referenten
- g) stellvertretenden Vorsitzenden des Rechtsausschusses
- h) einen Beisitzers des Rechtsausschusses
- i) einen Ersatzmitglieds des Rechtsausschusses
- j) einen Kassenprüfers

(2) In den Jahren mit ungeraden Endzahlen beginnt und endet die Amtszeit des:

- a) 2. Vorsitzenden
- b) Bezirksspielleiters
- c) Referenten für Mitgliederverwaltung
- d) Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
- e) Referenten für Frauenschach
- f) Referenten für Seniorenschach
- g) Schriftführers
- h) Referenten für Breitenschach
- i) Vorsitzenden des Rechtsausschusses
- j) einen Beisitzers des Rechtsausschusses
- k) einen Ersatzmitglieds des Rechtsausschusses
- l) einen Kassenprüfers



§5 Berufung

- (1) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Bezirksjugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Verweigert die Mitgliederversammlung die Bestätigung, muss sie den Bezirksjugendleiter wählen.

§6 Abberufung

Einzelne Mitglieder der Vorstandschaft sowie des Beirates können von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Die Vorschriften über die Wahl gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass ein anderer für die verbleibende Amtszeit gewählt wird (konstruktives Misstrauensvotum).

§7 Vorläufige Entziehung eines Amtes

- (1) Kommt ein Mitglied der Vorstandschaft oder des Beirates seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Amtsführung trotz Mahnung durch die Vorstandschaft nicht nach, hat es sich schwerer Verstöße gegen die Satzung schuldig gemacht oder verstößt es in anderer Weise gröblich gegen die Interessen des USV, so kann der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen das Amt vorläufig entziehen.
- (2) Der Betreffende ist dabei nicht stimmberechtigt.
- (3) Gegen die vorläufige Entziehung kann binnen zwei Wochen der Rechtsausschuss angerufen werden.
- (4) Wird dem 1. Vorsitzenden das Amt vorläufig entzogen, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§8 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

- (1) Scheidet der 1. Vorsitzende während der Amtszeit aus, so wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Scheidet auch dieser während der Amtszeit aus, werden beide durch den 3. Vorsitzenden vertreten. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist für die reguläre Restamtszeit ein neuer 1. Vorsitzender zu wählen.
- (2) Scheidet ein anderes Mitglied des erweiterten Vorstands aus dem Amt oder wird es ihm vorläufig gem. §6 entzogen, so wird das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung unter Beachtung von §7 Abs. 3 durch Beschluss des erweiterten Vorstands besetzt. Das Amt wird dann für die Restamtszeit durch Neuwahl besetzt.

II Bestimmungen über die Durchführung der Mitgliederversammlung

§9 Eröffnung der Mitgliederversammlung

Der 1. Vorsitzende eröffnet die Mitgliederversammlung. Nach Prüfung der satzungsgemäßen Einberufung ist zunächst die Anwesenheit und Stimmberechtigung festzustellen. Danach ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung wird sofort abgestimmt.

§10 Worterteilung

Zu jedem einzelnen Punkt der Tagesordnung ist zunächst dem als Berichterstatter vorgesehenen Mitglied des erweiterten Vorstands oder Delegierten das Wort zu erteilen.



Darauf folgt die Aussprache.

§11 Aussprache

(1) Jedes Mitglied des erweiterten Vorstands und jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer kann sich an der Aussprache beteiligen. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter, die Wortmeldung geschieht durch Handheben.

(2) Zur Durchführung einer geordneten Aussprache wird eine Rednerliste geführt. In diese werden alle Wortmeldungen nach ihrer zeitlichen Reihenfolge eingetragen; die zum Wort gekommenen Redner werden gestrichen.

(3) Der 1. Vorsitzende, der Versammlungsleiter und der Berichterstatter können während der Aussprache ohne Rücksicht auf Eintragung in die Rednerliste das Wort ergreifen.

(4) Die Versammlung kann eine zeitliche Beschränkung der Redezeit beschließen.

§12 Geschäftsordnungsanträge

Anträge zur Geschäftsordnung sind vordringlich und werden außerhalb der Rednerliste sofort behandelt.

§13 Ordnungsmaßnahmen

Von der Tagesordnung oder von dem Verhandlungsgegenstand abschweifende Redner muss der Versammlungsleiter zur Ordnung rufen. Redner, die öfter als zweimal zur Ordnung gerufen werden, können vom Versammlungsleiter von der Versammlung ausgeschlossen werden. Über einen Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Versammlung sofort.

§14 Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge werden nach den Maßgaben der Satzung behandelt. Dem Antragsteller ist vor der Abstimmung über die Zulassung das Wort zur Begründung der Dringlichkeit zu erteilen. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

§15 Beendigung der Aussprache

Bei einem Antrag zur Geschäftsordnung auf Beendigung der Aussprache werden zunächst die noch vorliegenden Wortmeldungen verlesen. Ergänzungen der Rednerliste sind zulässig. Danach wird über den Antrag auf Schluss der Debatte abgestimmt. Die Versammlung kann bestimmen, ob die Redner, die sich zu Wort gemeldet haben, noch zur Sache sprechen dürfen. Der Antragsteller oder Berichterstatter kann das letzte Wort ergreifen.

§16 Antragsabstimmung

(1) Der Wortlaut und gegebenenfalls die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung klar bekannt zu geben. Bei mehreren Anträgen zu einer Sache wird über den weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt. In entsprechender Reihenfolge wird dann über die ferneren Anträge abgestimmt. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet die Versammlung darüber ohne Aussprache.

(2) Während der Abstimmung sind lediglich Wortmeldungen zur Abstimmung zulässig, wenn ein Versammlungsteilnehmer über die Durchführung der Abstimmung Zweifel hat.



§17 Durchführung der Abstimmung

Die Abstimmung geschieht grundsätzlich durch Heben der Stimmkarten. Schriftlich ist abzustimmen, wenn es die Stimmberechtigten mit Mehrheit verlangen oder die Satzung es vorschreibt.

§18 Protokoll

Das Protokoll ist binnen 4 Wochen nach der Versammlung zu veröffentlichen, bzw. bei Vorstandssitzungen den Teilnehmern zugänglich zu machen.

§19 Wahlausschuss

(1) Für die Entlastung des alten und die Wahl des neuen Vorstands und der sonst nach der Satzung zu wählenden Personen ist aus der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Beisitzer zu wählen.

(2) Jedes Mitglied des Wahlausschusses wird in einem einzelnen Wahlgang durch Handaufheben gewählt. Es sind diejenigen Bewerber gewählt, die im betreffenden Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Gibt es nur drei Kandidaten für den Wahlausschuss, ist deren gemeinsame Berufung zulässig.

(3) Die Wahl des Wahlausschusses wird vom bisherigen Versammlungsleiter geleitet.

(4) Mitglieder des erweiterten Vorstands und Kandidaten für ein Amt dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören. Entscheiden sich Mitglieder des Wahlausschusses für eine Kandidatur, scheiden sie sofort aus dem Wahlausschuss aus, und es wird unverzüglich ein Ersatz gewählt.

§20 Wahlen

(1) Die zur Wahl für irgendein Amt Vorgeschlagenen sind vor der Wahl zu befragen, ob sie zu kandidieren bereit sind.

(2) Nach erfolgter Wahl ist der Gewählte zu fragen, ob er die Wahl annimmt. Im Falle der Ablehnung werden sämtliche Wahlgänge für ungültig erklärt.

(3) In Abwesenheit kann ein Vorgeschlagener nur dann gewählt werden, wenn die satzungsgemäßen Voraussetzungen vorliegen.

III Einberufung und Durchführung von Vorstandssitzungen

§21 Einberufung

Die Vorstandschaft und der erweiterte Vorstand werden vom 1. Vorsitzenden nach Maßgabe des Geschäftsanfalls zu Sitzungen zusammengerufen. Die Einberufung muss so rechtzeitig erfolgen, dass sie jedem Teilnehmer mindestens 48 Stunden vor Beginn einer Sitzung zugegangen ist. Anstelle einer Sitzung ist das Umlaufverfahren per eMail zulässig, sofern nicht mindestens ein Drittel der Mitglieder des einzuberufenden Gremiums eine Sitzung verlangt.

§22 Beschlussfähigkeit

Nach ordnungsgemäßer Einberufung ist die Vorstandschaft und der erweiterte Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind.



§23 Durchführung

Der 1. Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Für die Beratung und Abstimmung sind, soweit nichts Besonderes bestimmt ist, die Vorschriften für die Mitgliederversammlung entsprechend anzuwenden.